

zu 2.
 so glaubt die Deputation, daß der auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Allodialerbsolleges gestellte Antrag, weder durch die Nothwendigkeit unterstützt wird, noch auch, wenn eine solche anzuerkennen wäre, an der Zeit sei.

Im Allgemeinen muß zuvörderst die Deputation darauf aufmerksam zu machen sich erlauben, wozu es führen könne, wenn zu jeder beliebigen Zeit ein Einzelner, auf Beseitigung dieser oder jener Bestimmung in der Gesetzgebung, weil sie vielleicht nur mit seiner Meinung und Ansicht nicht übereinstimmt, und auf Substituierung einer anderen dieser entsprechenden hinzuwirken sich berufen fühlen und die Ständeversammlung und Regierung allen derartigen Anträgen Folge geben wollten.

Zur Unzahl würden dergleichen Petitionen sich steigern, da kaum ein Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen des ungetheilten Beifalls aller Landeseinwohner sich erfreuen dürfte. Verwirrung in der Gesetzgebung könnte nicht ausbleiben, wollte man allen dergleichen Wünschen Berücksichtigung schenken.

Das in Frage befundene Gesetz vom 31. Januar 1829 ist nach der Ansicht der Deputation sowohl in seiner Form als Materie ein vorzügliches zu nennen. Es hat dasselbe auch gleich anfangs den Beifall der Praktiker gefunden und dieser Beifall hat, so weit die Erfahrungen der Deputation reichen, zur Zeit noch ungeschmälert sich erhalten. Die Sprache ist, was die Form betrifft, eine faßliche und verständliche und die einzelnen Bestimmungen haben tiefgefühlten Uebelständen und Bedürfnissen abgeholfen.

Es wird anlangend zunächst

zu b.

die angegriffene Bestimmung §. 80 nur einer Erinnerung an die verwickelte, ungleichmäßige und mit Ungerechtigkeit verknüpfte Art der Erbfolge unter Ehegatten, wie sie sich nach den vor Erlassung jenes Gesetzes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gestaltete, sowie einer Hinweisung auf die Schwierigkeiten bei Berechnung dessen, was der Collation unterworfen war, bedürfen, um sofort zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß jenes Gesetz die Erbfolge der Ehegatten auf eine Weise geregelt und fortgestellt hat, daß man sie als einen Vorschrift in der Gesetzgebung bezeichnen kann.

Der Gefahr, einer Verletzung hinsichtlich ihres Erbananspruches, in die eine Ehefrau in dem vom Petenten bezeichneten speciellen Falle durch die in Frage befundene Disposition möglicher Weise gesetzt werden könnte, kann dieselbe sich durch eine entsprechende präcarirende Erklärung in dem Momente entziehen, wo sie ihre Zustimmung zu dem von ihrem Ehemanne mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrage erteilt.

Und bei dem Umstande, daß Personen ohne Rechtskenntnis bei derartigen Geschäften gewöhnlich des Beiraths von Sachwaltern sich bedienen oder bei der gerichtlichen Bestätigung in der Person des mit den Verhältnissen der Beteiligten muthmaßlich doch wenigstens einigermaßen vertrauten Richters einen Rathgeber finden werde, der durch seine Erinnerung einem nicht in der Absicht der Ehegatten gelegenen Entziehen oder Aufgeben des Anspruchs auf die Erbfolge vorzubeugen sich bemühen werde, möchte zu bezweifeln sein, daß in Folge dieser Gesetzesdisposition eine Ehefrau unverschuldeter Weise und wider ihre Absicht jemals hinsichtlich ihres Erbananspruches eine Verkürzung erfahren werde.

Daß dergleichen Fälle bereits vorgekommen, hat auch Pe-

tent nicht zu behaupten vermocht. Wegen einer möglichen aber kaum wahrscheinlichen Prägravation eine Abänderung einer Gesetzesdisposition vorzunehmen, möchte kaum zu rechtfertigen sein.

Eben so verhält es sich

zu a.

mit den Bestimmungen in der 123. §. des angezogenen Gesetzes.

Durch diese ist ein weitläufiges, kostspieliges Verfahren abgeschnitten worden, das zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat. Wollte man dem Vorschlage des Petenten Gehör schenken und solchen zur Ausführung bringen, so würde solche wieder hervorgerufen werden.

Zudem ist das Befugniß des Erbschaftsrichters, den Nachlaß an den nächsten Verwandten auszuantworten, in den vorhergehenden Bestimmungen an Bedingungen gebunden, die kaum der von dem Petenten ausgesprochenen Befürchtung Raum geben.

Durch die hier nur im Interesse der Beteiligten zu suchende Nothwendigkeit wird sonach, wie der Deputation scheinen will, eine Aenderung dieser Gesetzesbestimmung nicht geboten.

Der darauf gerichtete Antrag dürfte aber auch kaum als zeitgemäß sich darstellen, wenn man erwägt, daß es in der Absicht der hohen Staatsregierung liegt, die Civilgesetzgebung einer neuen Bearbeitung zu unterwerfen und das Vaterland mit einem Civilgesetzbuch zu beglücken.

Nur das dringendste unabweisbare Bedürfnis kann unter solchen Umständen einen Wechsel in gesetzlichen Bestimmungen vor dem Eintritte des Zeitpunktes, zu welchem diese Wohlthat zu Theil werden wird, rechtfertigen.

Ein solches Bedürfnis hat aber die Deputation in dem, was Petent zur Unterstützung seines Antrags vorgestellt, nicht aufzufinden vermocht.

Indem sie sich daher zwar veranlaßt findet, ihrer geehrten Kammer anzurathen:

die Bevorwortung der Anträge sub 1 und 2 abzulehnen, glaubt sie doch,

die Abgabe dieser Petitionen an die hohe Staatsregierung zur Erwägung bei Bearbeitung der Proceßordnung und des Civilgesetzbuchs,

empfehlen zu können.

v. Zedtwitz: Die Deputation hat die Gründe, welche der Eingabe des Petenten entgegenstehen, bereits so vollständig herausgehoben, daß es fast überflüssig scheinen dürfte, noch weitere Bemerkungen hinzuzufügen. Ich erlaube mir aber doch hierüber noch einige Worte zu sagen. Die Petition hat zwei Anträge zum Zwecke. Der erste nämlich geht auf eine Abänderung der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung, wonach die Eidesleistungen nur in den Vormittagsstunden erfolgen sollen. Ich muß aber zuvörderst bemerken, daß gewisse Eide auch jetzt schon in den Nachmittagsstunden gewiß von allen Richtern unbedenklich abgenommen worden sind. Namentlich hat wohl bei Zeugenverhören kein Richter Anstand genommen, auch in den Nachmittagsstunden die Zeugen zu vereiden. Eben so auch in Criminalsachen ist dies wohl von jeher üblich gewesen. Ueber-